

VERORDNUNG (EG) Nr. 2097/96 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1996

zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfeschusses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1553/95 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates
vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81⁽²⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/96⁽³⁾, insbeson-
dere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird
der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter
Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festge-
stellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des
bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für
nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarkt-
preises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preis-
verhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3.
Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für
Baumwolle⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1645/96⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht fest-
stellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises
bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berück-
sichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für
den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notie-
rungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen
ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durch-
schnitt der an einem oder mehreren europäischen
Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen

für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes
Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für
den internationalen Handel repräsentativ sind. Die
einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden,
wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität
des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote
und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen
sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89
geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in
Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend
angegeben festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1554/95 entspricht der Beihilfeschuß dem Zielpreis,
vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der
wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchst-
menge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und
um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter
Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr
1996/97 wurde die geschätzte Erzeugung durch die
Verordnung (EG) Nr. 1683/96 der Kommission⁽⁶⁾ festge-
setzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfah-
rens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend ange-
geben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95
genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle
wird auf 32,544 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1554/95 genannte Beihilfeschuß beläuft sich auf:

- 62,063 ECU/100 kg in Spanien,
- 31,555 ECU/100 kg in Griechenland,
- 73,756 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 207 vom 17. 8. 1996, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 217 vom 28. 8. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
